



Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG

Merkblatt Nr. 02 - Wachstationen

Vorbemerkungen

Wachstationen sind bauliche Anlagen zur Beobachtung von Wasserflächen mit dem Ziel, Gefahren für Personen in, auf und am Wasser zu erkennen. Sie dienen dem Wach- und Einsatzpersonal (Wachleiter, Wachgänger, Bootsführer, Rettungstaucher, Sanitäter etc.) zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zu ihrem Aufenthalt. Im Einsatzfall muss das Einsatzpersonal diese Wachstationen schnell verlassen, um zum Unfallort zu eilen oder aber in der Wachstation Erste Hilfe leisten, Auskünfte erteilen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Dienstbetriebs ausüben. Die Wachstation wird für das Wach- und Einsatzpersonal zur Arbeitsstätte.

Das Wach- und Einsatzpersonal hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Vorstand ist als Arbeitgeber oder Unternehmer verantwortlich für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Der Vorstand des Vereins kann aber auch andere zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach [Arbeitsschutzgesetz](#) (ArbSchG) und anderen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz in eigener Verantwortung wahrzunehmen, dennoch bleibt der Vorstand in der Gesamtverantwortung.

Mit diesem Merkblatt sollen die Vorstände für das Thema sensibilisiert werden und Hinweise zur baulichen Gestaltung von Wachstationen, zur Gefährdungsbeurteilung und zur Ableitung von Maßnahmen daraus bekommen. Eine Checkliste soll helfen, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Wachstationen beurteilen und Mängel erkennen zu können.

Inhalt

1. Rechtliche Situation
2. Grundpflichten und Schutzziele
3. Gefährdungen auf und in Wachstationen
4. Checkliste zu Sicherheit und Gesundheitsschutz für Wachstationen als Teil der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung

1. Rechtliche Situation

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist in Deutschland ein wichtiges Grundrecht. In der Bundesrepublik gibt es ein duales Arbeitsschutzsystem. Die Bundesregierung hat Gesetze und Verordnungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erlassen. Diese werden durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder überwacht und ggf. durchgesetzt. Andererseits können ebenfalls die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen und deren Einhaltung überwachen.

Die Tätigkeit in der DLRG ist nicht frei von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit der handelnden Personen und möglicherweise anderer Personen. Leider ereignen sich auch immer wieder Unfälle im Wasserrettungsdienst. Die Wachstation als bauliche Anlage kann selbst die Ursache für Unfälle während der Tätigkeitsausübung sein oder solche durch ihre Eigenschaften oder auch Einrichtung begünstigen. Angestrebt wird ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz für das Wach- und Einsatzpersonal.

Die hier betrachteten Wachstationen oder auch „Rettungstürme“ sind oft nicht Eigentum der DLRG sondern Eigentum der Kommunen oder deren Eigenbetriebe und werden der DLRG lediglich zur Nutzung überlassen. Die Absicherung der Wasserrettung wird oft zwischen den Kommunen oder deren Eigenbetrieben einerseits und den Gliederungen der DLRG andererseits vertraglich geregelt. Die Städte und Gemeinden sind verantwortlich für ihr Eigentum und verpflichtet, die Wachstationen als Arbeitsstätten für das Wach- und Einsatzpersonal (aber natürlich auch für die Allgemeinheit) sicher zu gestalten, was entsprechend § 3 [Arbeitsstättenverordnung](#) mittels der Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen ist.

Die Verantwortlichen der DLRG-Gliederung sind ebenso verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass ihre Rettungsschwimmer sichere Arbeitsbedingungen vorfinden, müssen die Arbeitsbedingungen entsprechend §§ 5 und 6 [ArbSchG](#) beurteilen und ggf. Maßnahmen ableiten oder bauliche Änderungen am Gebäude einfordern.

Die hauptsächlich zu beachtenden staatlichen Rechtsvorschriften sind neben dem [ArbSchG](#):

- die [Arbeitsstättenverordnung](#) ArbStättV und zugehörigen [Arbeitsstättenregeln \(ASR\)](#)
- die [Betriebssicherheitsverordnung](#) BetrSichV und zugehörigen [Technischen Regeln \(TRBS\)](#)
- die [Gefahrstoffverordnung](#) GefStoffV und [Technischen Regeln \(TRGS\)](#)

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Darüber hinaus sind die einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger (Unfallkassen) zu beachten.

2. Grundpflichten und Schutzziele

Die Vorstände der DLRG-Gliederungen sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz anzustreben. Sie haben für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Tätigkeit ist unter der Beachtung des Standes der Technik so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Als Eigentümer der Wachstationen haben sie neben der Verpflichtung zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung für das Wach- und Einsatzpersonal natürlich auch die sonstigen Verpflichtungen eines Besitzers eines Gebäudes, insbesondere auch die zur Verkehrssicherung.

Überprüfungen von Rettungstürmen an Gewässern durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Unfallkassen ließen in der Vergangenheit zum Teil erhebliche Sicherheitsmängel erkennen, die teils auf Widersprüche zu Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, teils auf unzureichende Bauart sowie auf mangelhafte Instandhaltung und Wartung zurückzuführen waren. In diesen Fällen wurden einige Rettungstürme durch die Behörde gesperrt und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung verfügt.

In diesem Merkblatt werden unter der Annahme einer für Wachstationen üblichen Dienstzeit bei ausreichendem Tageslicht und normalem Klima Anforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz für das Wach- und Einsatzpersonal beschrieben. Die Nutzung im Winter bei Schnee und Frost oder besondere Sonderausstattungen bedürfen selbstverständlich einer gesonderten Betrachtung.

Schutzziele sind insbesondere:

- Schutz vor Sturz und Absturz
- Schutz vor mechanischen und elektrischen Gefährdungen
- Blitzschutz
- Schutz vor chemischen und biologischen Gefährdungen.

Zur Beseitigung von Gefährdungen oder zu deren Reduzierung sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen i. A. Maßnahmen festzulegen. Dabei haben Technische Maßnahmen (T) Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen (O). Individuelle bzw. persönliche Schutzmaßnahmen (P) sind nachrangig zu anderen Maßnahmen. Gefährdungen sind möglichst an ihrer Quelle oder ihrem Entstehungsort zu bekämpfen. Kollektive Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor Maßnahmen, die nur einzelne Personen schützen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit nur solche Personen Zugang zu besonders gefährlichen Bereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben. Es ist deshalb ausreichend und angemessen zu unterweisen mindestens aber einmal jährlich. Die Unterweisungen – auch der Ehrenamtlichen – muss dokumentiert werden. Es sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

Der Vorstand des Vereins und dessen Führungskräfte dürfen keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

3. Gefährdungen auf und in Wachstationen

Gefährdungen durch Absturz, Stürze beim schnellen Verlassen der Wachstation, durch mechanische oder elektrische Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sowie chemische und biologische Gefährdungen durch Gefahrstoffe und Erste-Hilfe-Leistung sowie Gefährdungen bei extremen Wettersituationen stellen die hauptsächlichsten Gefährdungen auf Wachstationen dar.

Unfälle sollten nicht durch den Bauzustand eines Rettungsturms begünstigt werden. Leitern, Steigleitern, Treppen, Geländer, Türen und Fußböden sind sicher zu gestalten.

Absturz

Die [ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“](#) konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereiches die Anforderungen der ArbStättV. Diese ASR gilt zum Schutz der Beschäftigte vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen. Bei der Gefährdungsbeurteilungen sind mindestens folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Absturzhöhe
- Art, Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung
- Abstand von der Absturzkante
- Beschaffenheit des Standplatzes (Neigungswinkel), der Standfläche (z. B. Rutschhemmung)
- Beschaffenheit der tiefer gelegenen Fläche
- Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse, z. B. Sturm

Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor. Absturzsicherungen müssen vorhanden sein, unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an und über Wasser.

Umwehrungen müssen entsprechend der Nutzung so gestaltet sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Beschäftigten verhindern. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein.

Wenn für die Umwehrung Geländer verwendet werden, müssen diese:

- eine geschlossene Füllung aufweisen
- mit senkrechten Stäben versehen sein (Füllstabgeländer)
- aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen (Knieleistengeländer)

Verkehrswege

Die begehbaren Flächen (Fußböden) der Treppen und Umläufe/Plattformen sind rutschhemmend zu gestalten, so dass sie auch barfuß begangen werden können. Sie sind so auszuführen, dass keine Stolperstellen bzw. Möglichkeiten des Hängenbleibens entstehen. Bei Verwendung von Holzlatten sind diese im Bereich des Abstieges quer zur Laufrichtung zu verlegen. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mind. 1,00 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,50 m einhalten.

Verkehrswege müssen ausreichend breit sein, d. h. 0,60 m als Weg zum persönlichen Arbeitsplatz für eine Person oder 0,875 m als Mindestverkehrswegbreite für Flure, Treppen und Räume mit fünf Personen.

Treppen

Der Zugang zur Wachstation und der Aufstieg auf das Dach bzw. die Aufsichtskanzel müssen über eine Treppe erfolgen. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Das wird erreicht durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen. Im Verlauf des ersten Fluchtweges sind gewendelte Treppen und Spindeltreppen unzulässig.

Hilfstreppen, die selten und nur von unterwiesenen Personen begangen werden, dürfen bis zu einem Steigungswinkel von 45° ausgeführt sein. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben ist dem Knieleistengeländer vorzuziehen. Der lichte Abstand zwischen den Füllstäben darf dabei nicht mehr als 18 cm betragen. In bestehenden Arbeitsstätten müssen Treppen mit mehr als 4 Stufen mindestens einen Handlauf haben.

Steigleitern

Steigleitern (senkrecht oder nahezu senkrecht ortsfest angebrachte Leitern) sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können Steigleitern gewählt werden, wenn der Zugang nur gelegentlich (z. B. zu Wartungsarbeiten) von einer geringen Anzahl unterwiesener Personen genutzt werden muss.

Fluchtwege

Die [ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“](#) konkretisiert die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrenfall – aber eben auch im Einsatzfall – das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Den ersten Fluchtweg bilden die für die Flucht und Rettung erforderlichen Verkehrswege und Türen, die nach dem Bauordnungsrecht notwendigen Flure und Treppenträume für notwendige Treppen sowie die Notausgänge.

Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber – also der Vorstand – eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen und festgestellt hat. Die Verwendung der Arbeitsmittel muss nach dem Stand der Technik sicher sein.

Der Vorstand der DLRG-Gliederung darf nur solche Arbeitsmittel bzw. auch Rettungsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.

Die Mittel müssen für die Art der auszuführenden Tätigkeiten geeignet sein den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein. Sie müssen über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, so dass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. Kann die Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, so hat der Vorstand bzw. haben dessen Verantwortliche andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden, vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme und in bestimmten Zeitabständen. Bedingt durch die saisonale Nutzung der Wachstationen gelten für die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel die Forderungen nach § 10 Abs. 2 [BetrSichV](#). Es ist sinnvoll, die Prüfung elektrischer Anlagen einmal jährlich im Frühjahr durchzuführen (vor der Wachsaison).

Bei der ortsfesten elektrischen Anlage in den Wachstationen ist die Absicherung über einen FI-Schutz sinnvoll. Werden in Wachstationen neue ortsfeste elektrische Anlagen eingebaut oder bestehende ortsfeste elektrische Anlagen geändert oder erweitert, so ist FI-Schutz vorgeschrieben.

Blitzschutz

Nach § 23 [DGUV Vorschrift 1](#) hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen und geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn er Versicherte im Freien beschäftigt und infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen. Wachstationen liegen oft an exponierter Stelle in flachem Gelände an Gewässern, besitzen Masten und Funkantennen. Blitzschutz ist deshalb erforderlich. Die Landesbauordnungen verlangen, dass bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen sind. Mit Blitzschutzmaßnahmen soll ein Schutzraum geschaffen werden, in dem sich Personen mit großer Wahrscheinlichkeit ohne schädliche Auswirkungen von Blitzschlägen aufhalten können. Dieser Schutzraum soll das Innere der Wachstation sowie den Eingangs- und Aufenthaltsbereich unterhalb des Daches umfassen. Antennenanlagen sollten fachgerecht in Abstimmung mit dem Blitzschutzkonzept nach dem Stand der Technik errichtet werden.

Gefahrstoffe

Gefahrstoffe, wie z.B. brennbare Kraftstoffe, müssen in verschließbaren Schränken oder Räumen aufbewahrt werden können. Behältnisse mit Gefahrstoffen, die auf Wachstationen Verwendung finden (z. B. Kraftstoffe, Lösemittel, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Sauerstoff) müssen entsprechend gekennzeichnet und beschriftet sein. Die [Technische Regel für Gefahrstoffe \(TRGS\) 510](#) konkretisiert die rechtlichen Anforderungen und nennt einige Gefahrstoffe, die nicht mit anderen zusammengelagert werden dürfen. Man kann sich an der [DGUV Information 213-030](#) „Gefahrstoffe auf Bauhöfen im öffentlichen Dienst“ orientieren, sofern die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes und dessen baurechtliche Einordnung es zulassen. Nach den Bauvorschriften der Länder ist in Kleingaragen bis 100 m² Nutzfläche im Allgemeinen nur eine Lagerung von max. 200l Dieselkraftstoff und max. 20l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern zulässig.

Hygiene

Die Arbeitsbedingungen müssen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen. In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein; z. B. ist Schimmelbefall sicher auszu-schließen.

Das Merkblatt der DLRG zu Hygienemaßnahmen in Wasserrettungsstationen ([Merkblatt M3-001-12](#)) ist zu beachten. Das Skript zum „[Hygienemanagement im Einsatzdienst der DLRG](#)“ gibt weitergehende Hinweise. Bei nicht nur gelegentlicher Erste-Hilfe-Leistung sind auch die Hinweise zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen („Biostoffen“) zu beachten.

Biostoffe

In Wachstationen treten biologische Gefährdungen (Gefahr der Infektion) lediglich bei Tätigkeiten in der Ersten Hilfe mit stechenden und schneidenden Instrumenten an Patienten auf. Dazu zählen in erster Linie das Versorgen von Wunden, das Verabreichen von Injektionen und das Legen von Gefäßzugängen. Ziel ist die Vermeidung von Infektionen durch Nadelstichverletzungen. Deshalb sollen nur sichere Arbeitsgeräte und Entsorgungsbehälter für Kanülen zur Anwendung kommen. Die [Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe \(TRBA\) 250](#) konkretisiert die rechtlichen Anforderungen für die Praxis. Sollte es dennoch zu Verletzungen mit blutkontaminierten Instrumenten kommen, sind unverzüglich Maßnahmen erforderlich, die z. B. in einem Notfallplan „Vorgehen bei Nadelstichverletzungen“ festgelegt sein können und dem Wach- und Einsatzpersonal bekannt sein müssen.

Checkliste zu Sicherheit und Gesundheitsschutz für Wachstationen als Teil der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung

Bauliche Fragen

J=ja T=teilweise N=nein E=entfällt

Nr.	Frage	Gefährdung, Schutzziel	Rechtsvorschrift	Forderung	J	T	N	E	Maßnahmen
1	Ist die Wachstation sicher begehbar?	Verkehrswege sicher begehbar.	§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Verkehrswege	<p>Der Zugang zum Turm erfolgt über eine Treppe.</p> <p>Die Treppe ist entsprechend ASR A 1.8 Verkehrswege gestaltet. Sie verfügt über</p> <ul style="list-style-type: none"> - gerade Läufe - ausreichend große Auftrittsflächen - ausreichend breite Stufen - Stufen mit gleichmäßigen Aufritten und Steigungen (Schrittmaßformel) - einen Handlauf. <p>(Leitern sind bis zu einem Höhenunterschied von 5 m für <u>zeitweilige</u> Arbeiten nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich ist. Muss eine Leiter verwendet werden, ist sie nach TRBS 2121 Teil 2 gestaltet.)</p>					
2	Kann die Wachraumtür sicher geöffnet werden?	Die Wachraumtür darf nicht in den Treppenlauf aufschlagen oder vorbeiführende Verkehrswege einengen.	§§ 3a Abs. 1, 4 ArbStättV i.V.m. Punkt 4 der ASR A1.7 Türen und Tore	<p>Der Podest ist so groß, dass der vorbeiführende Verkehrsweg auch bei geöffneter Tür die erforderliche Mindestbreite von 0,60 m hat.</p> <p>(oder)</p> <p>Der Treppenzugang/-abgang ist versetzt zur Ausgangstür des Wachhauses angeordnet.</p>					
3	Sind Verkehrswege und Fußböden sicher begehbar?	Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen aufweisen und müssen trittsicher und rutschhemmend gestaltet sein.	<p>§ 3a Abs.1 ArbStättV, Ziff. 1.5 und 1.8 Anhang ArbStättV i.V.m. ASR A 1.5 und ASR A1.8 sowie</p> <p>DGUV Information 207-006 Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche</p>	<p>Treppen, Umläufe und Podeste haben keine Stolperstellen bzw. Möglichkeiten des Hängenbleibens. (Bei Verwendung von Holzlatten sind diese im Bereich des Abstieges quer zur Laufrichtung verlegt.)</p> <p>Die begehbaren Flächen (Fußböden) der Treppen und Umläufe/Plattformen sind so rutschhemmend gestaltet, dass sie auch barfuß begangen werden können.</p>					

Nr.	Frage	Gefährdung, Schutzziel	Rechtsvorschrift	Forderung	J	T	N	E	Maßnahmen
4	Sind anwesende Personen vor Gefährdungen durch ein schnelles Öffnen der Wachraumtür sicher?	Verkehrswege dürfen die in unmittelbarer Nähe Beschäftigten nicht gefährden.	§ 3a Abs. 1 ArbStättV , Ziffer 1.7 und 1.8 Anhang ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 und ASR A1.8	Der an der Wachraumtür vorbeiführende Verkehrsweg hat auch bei geöffneter Tür die erforderliche Mindestbreite von 0,60 m. Bei beengten Platzverhältnissen am Turmumlauf hat die Wachraumtür ein Sichtfenster.					
5	Verhindern Umwehungen sicher einen Absturz?	Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände versehen werden.	§§ 3a Abs. 1 und 4 ArbStättV, Ziff. 2.1 Anhang ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen	An freien Seiten von Treppen, Umläufen oder Plattformen befinden sich die erforderlichen Umwehungen. Sie sind entsprechend Punkt 5 der ASR A2.1 Schutz vor Absturz gestaltet, z. B. beträgt der Mindestabstand der Geländerstäbe 18 cm					

Betriebssicherheit, Arbeitsmittel

Nr.	Frage	Gefährdung, Schutzziel	Rechtsvorschrift	Forderung	J	T	N	E	Maßnahmen
1	Werden elektrische Arbeitsmittel regelmäßig geprüft?	Nur sichere Arbeitsmittel dürfen zur Verfügung gestellt werden.	§ 14 BetrSichV	Die elektrischen Arbeitsmittel werden vor der ersten Inbetriebnahme geprüft Die elektrischen Arbeitsmittel werden vor der Wiederinbetriebnahme nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung geprüft. Die elektrischen Arbeitsmittel werden einmal jährlich vor der Wachsaison im Frühjahr geprüft.					
2	Sind die Energieverteilanlagen sicher?	Schutz vor elektrischer Durchströmung	§ 3a Abs. 1, Ziffer 1.4 Anhang ArbStättV DIN VDE 0100-410:2007-06	Die Beschäftigten sind vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt. Die Absicherung der ortsfesten elektrischen Anlage erfolgt über einen FI-Schutz.					

Blitzschutz

Nr.	Frage	Gefährdung, Schutzziel	Rechtsvorschrift	Forderung	J	T	N	E	Maßnahmen
1	Ist die Wachstation gegen Blitzeinschlag gesichert?	Schutz vor Blitzschlag	Landesbauordnung, § 23 DGUV Vorschrift 1	Es existiert eine Blitzschutzanlage. <hr/> Die Funkantennen sind in die Blitzschutzanlage integriert.					

Hygiene, Umgang mit Biostoffen

Nr.	Frage	Gefährdung, Schutzziel	Rechtsvorschrift	Forderung	J	T	N	E	Maßnahmen
1	Kann die Wachstation sicher und ohne gesundheitliche Gefährdungen betrieben werden?		§ 3a Abs. 1, Ziff. 4.1 Anhang ArbStättV i.V.m. ASR A 4.1 Sanitärräume §§ 3a Abs. 1, 4 ArbStättV, Ziff. 3.6 Anhang ArbStättV und ASR A3.6 Lüftung § 3a Abs. 1, Ziff. 5.1 Anhang ArbStättV	Ein Toilettenraum oder eine mobile, anschlussfreie Toilettenkabine mit Handwaschgelegenheit steht in der Nähe zur Verfügung. <hr/> In der Wachstation ist ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden. Schimmelbefall ist sicher auszuschließen. <hr/> Arbeitsplätze im Freien sind gegen Witterungseinflüsse geschützt. Die Beschäftigten können sich vor gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen (z.B. übermäßiger Sonne) schützen.					
2	Werden in der Ersten Hilfe biologische Gefährdungen sicher vermieden?	Vermeidung von Infektionen infolge von Nadelstichverletzungen	§§ 8, 9 und 11 BioStoffV TRBA 250	Für benutzte Injektionskanülen und Spritzen steht ein entsprechender Entsorgungsbehälter zur Verfügung. <hr/> Zur Ersten Hilfe werden nur sichere Arbeitsgeräte verwendet. <hr/> Zur hygienischen Händedesinfektion werden Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.					

Literaturempfehlungen für die, die sich tiefer mit dem Thema beschäftigen wollen:

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention
DGUV Information 211-021	Der Sicherheitsbeauftragte; Informationen für Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Betriebs-/ Personalräte und Sicherheitsbeauftragte
DGUV Information 205-016	Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation
http://www.arbeitsschutz-im-ehrenamt.de	Hinweise, Empfehlungen, Checklisten, Formulare
http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16032/	Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz

Es sind bereits folgende Merkblätter zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG verfügbar:

Nr.	Titel	Herausgabe
00	Allgemeines	September 2015
01	Orientierungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung	September 2015
02	Wachstationen	September 2015

Folgende Merkblätter zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der DLRG sind in Vorbereitung:

Nr.	Thema/Titel	geplante Herausgabe
03	Wasserrettungsdienst (inklusive ZWRD)	März 2016
04	Ausbildung	
05	Öffentliche Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz, Sanitätsdienst	
06	Tätigsein auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Vereins	
07	Rettungssport	
08	Veranstaltungen	